Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 17 (1841)

Heft: 2

Rubrik: Chronik des Jänners

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Mr. 2.

Hornung.

1841.

Es ift tein Menfch fo klug, daß er nicht eben toll bei der gemeinften Sache werden konnte.

Göthe.

Chronik des Janners.

(Befchluß.)

Die Borfteber von Trogent haben eine Instruction für ben Policeidiener aufgestellt, die besonders auch darauf bingielt, eine beffere Sandhabung der Gitten : und Policei Befete zu bemirten. Derfelbe hat zu diefem Endzwecke fomol bei Tage, als zur Rachtzeit, so oft der regierende Sauptmann, oder der Policeiverwalter ibn dazu beauftragen, in ber Bemeinde die Runde zu machen und auf Alles zu achten. mas gegen die Sitten, und Policei Befete gefchieht. Wenn die Genannten ihn beauftragen, fo hat er nicht blog in den Birthebaufern, fondern auch in Privathaufern, auf welchen Berdacht ruht, nachzusehen, ob die Sitten = und Policei-Gefete übertreten merden. Dabei ift er besonders angewiesen. auf die unerwachsene Jugend zu achten, wo dieselbe ohne Gegenwart und Aufsicht ihrer Eltern, oder anderer Berwandten fich in den Wirthshaufern herumtreiben, oder gur Ungeit, im Sommer nach ber Betglocke und im Winter nach fieben Uhr, herumschwarmen follte.

In Meinen hat die Kirchhore dem Geschenke des h. Bartholome Banziger!) bereits weitere Folge gegeben und den 17. Janner einstimmig die Aufstellung einer Orgel in der neuen Kirche beschlossen, die noch im Laufe dieses Jahres fertig werden soll. Neben den Gemeinden hundweil, Schönengrund, Rehetobel und Wald wird dann heiden die fünfte des Landes sein, die eine Kirchenorgel besitzt.

Den 8. Janner wurde das schone neue doppelte Schulhaus im Dorfe durch Gesang und Rede, in Gegenwart der gesammten Schulcommission, eingeweiht und am folgenden Montag von den Schulen bezogen, die sich seiner zweckmäßigen Einrichtung sehr freuen.

Chronif des Hornungs.

Die Verhandlungen des grossen Kathes mahrend seiner den 20. — 22. hornung in herisau gehaltenen Bersammlung bieten mehrsachen Stoff fur unsere Ueberlieferungen bar.

Die Beantwortung der für eine zugleich humanere und wirksamere Verwaltung unserer Strafgerechtigkeitspflege so wichtigen Frage über die Benützung der st. gallischen Strafsanstalt für Verbrecher, die von unsern Gerichten beurtheilt wurden, ist nun vorläusig in ihrem mitunter etwas frebsartigen Gange soweit vorgerückt, daß der Rath einen bestimmten Fall, wo die Ablieferung eines Verbrechers in die st. gallische Strafanstalt in Frage kommen könnte, abzuwarsten und dann nach Maßgabe der Umstände über dieselbe zu entscheiden sich vorgenommen, übrigens aber beschlossen hat, die allfälligen Kosten, die von St. Gallen sur jeden einzelsnen Sträsling zu 1 fl. 56 fr. wöchentlich berechnet werden,

¹⁾ Monatsblatt 1840, G. 179.